



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An
die regionalen Schulaufsichten
die Schulaufsichten der beruflichen und zentralverwalteten Schulen
die bezirklichen Schulämter
das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und
Qualitätsentwicklung an Schulen

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1 An

Benjamin Antmann

Tel. 90227 5272

Zentrale +49 30 90227 5050

benjamin.antmann

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Nachrichtlich
die Schulträger und Schulleitungen der Schulen in freier Trägerschaft

21.04.2026

Informationsschreiben zu rechtlichen Fragen bei der Organisation von Podiumsdiskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern politischer Parteien an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der bevorstehenden Wahl zum Abgeordnetenhaus in Berlin stellt sich für Schulen die Frage, wie Podiumsdiskussionen oder vergleichbare Veranstaltungen im Rahmen des Politikunterrichts oder der politischen Bildung rechtssicher organisiert werden können.

1. Wer entscheidet über diese Schulbesuche?

Grundsätzlich handeln Lehrkräfte im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien in eigener pädagogischer Verantwortung (§ 67 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

2. Wer darf eingeladen werden?

Zuständig für die Entscheidung über die Durchführung und Ausgestaltung, damit auch für die Einladung und zugrundeliegende Auswahlentscheidungen einer unterrichtsbezogenen Podiumsdiskussion im Rahmen des Fachunterrichts ist die jeweilige Lehrkraft; sie handelt in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien (§ 67 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

Für schul-, jahrgangs- oder kursübergreifende, insbesondere oberstufenöffentliche oder sonst gesamtschulische Podiumsdiskussionen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig (§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 2 SchulG). Soweit durch die Veranstaltung allgemeine Grundsätze der pädagogischen und fachlichen Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit berührt sind, ist die Gesamtkonferenz für entsprechende Grundsatzbeschlüsse zuständig (§ 79 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3 und 6 SchulG).

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf



3. Welche Vorgaben sind bei der Einbindung von politischen Vertreterinnen und Vertretern zu beachten?

Schulische Bildung und Erziehung sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen

- die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen,
- Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen,
- zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung interkultureller Kompetenz beizutragen
- und für die Würde aller Menschen einzutreten.

Daraus folgt, dass schulische Formate so auszugestalten sind, dass sie diesen Bildungs- und Erziehungszielen dienen und die Schule nicht zur Bühne für Abwertung, Ausgrenzung oder menschenwürdeverletzende Botschaften wird.

Das Neutralitätsgebot muss berücksichtigt werden. Das Neutralitätsgebot verpflichtet den Staat, in Schulen keine bestimmte parteipolitische Richtung zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

4. Was fällt unter das Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung einer politischen Richtung?

Schule darf und muss gesetzlich vorgegebene Werte, insbesondere des Grundgesetzes und des Schulgesetzes, vermitteln; verboten ist aber die parteipolitische Agitation oder eine Gestaltung, die Schülerinnen und Schüler in ihrer freien Urteilsbildung „überwältigt“. Leitend sind die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses:

- keine Überwältigung/Indoktrination (Überwältigungsverbot),
- Darstellung kontroverser Fragen als kontrovers (Kontroversitätsgebot) und
- Befähigung zur Analyse politischer Situationen sowie zur Wahrnehmung demokratischer Handlungsmöglichkeiten (Partizipationsbefähigung).

Mit dem Neutralitätsgebot korrespondiert der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien, der den freien Parteienwettbewerb schützt und im Vorfeld einer Wahl grundsätzlich strikte formale Gleichbehandlung verlangt.

5. Was bedeutet der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien?

Da Schulen als Stätten des Lernens, Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich ein geschützter pädagogischer Raum und kein Raum des öffentlichen Meinungskampfs ist, greift der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien bei schulischen Podiumsdiskussionen nicht schematisch; besonderes Gewicht gewinnt er aber, wenn eine Podiumsdiskussion nach Konzeption, Reichweite und Wirkung einer öffentlichen Veranstaltung nahekommt. „Öffentlich“ ist sie dabei nicht erst wegen eines Zugangs für Externe, sondern kann bereits dann vorliegen, wenn sie über den Rahmen einer Klassen- oder Kursveranstaltung deutlich hinausgeht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Schule oder Schulstufe (z.B.

gymnasiale Oberstufe) offensteht und im Vorfeld von Wahlen vor einer erheblichen Zahl potentieller teils wahlberechtigter Schülerinnen und Schüler durchgeführt wird.

Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verlangt dann im Vorfeld einer Wahl grundsätzlich strikte formale Gleichbehandlung. Abweichungen sind nur aus besonderen zwingenden Gründen zulässig, die nicht an bloße parteipolitische Wertungen oder politische Präferenzen der einladenden Lehrkräfte oder der Schulleitung anknüpfen dürfen. Schulen müssen nicht stets alle Parteien einladen. Maßgeblich für die Auswahl sind vielmehr ausschließlich sachliche, nicht-diskriminierende und dokumentierbare Kriterien, insbesondere der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, das Neutralitätsgebot, der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien, das konkrete pädagogische Konzept sowie Reichweite, Zuschnitt und Öffentlichkeitsnähe der Veranstaltung. Unzulässig ist eine pauschale Nichtzulassung einzelner Parteien allein „von vornherein“; zulässig bleiben jedoch kriteriengeleitete Auswahlentscheidungen, deren Begründungsanforderungen mit dem Grad der Öffentlichkeitsnähe der Veranstaltung steigen. Soweit es um die Beurteilung konkreter Risiken für Bildungsauftrag und ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit geht, dürfen sich die Schulen auf Einstufungen des Verfassungsschutzes stützen.

6. Wer darf nicht eingeladen werden?

Daneben ist zu prüfen, ob die Teilnahme bestimmter Personen die Lernenden überfordern oder dem Bildungsauftrag widersprechen könnte. Wenn eine konkrete Person in der Öffentlichkeit durch eindeutig extremistische, rassistische, antisemitische oder andere gegen die Menschenwürde oder die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Äußerungen aufgefallen ist, sodass eine Einladung mit dem Bildungsauftrag aus §§ 1, 3 SchulG unvereinbar wäre, darf sie nicht eingeladen werden. In solchen Fällen kann die betreffende Partei aufgefordert werden, eine andere Person zu benennen – entscheidend ist eine nachvollziehbare, sachbezogene Begründung, die an die Person und einschlägige Äußerungen anknüpft, nicht an pauschale politische Bewertungen.

7. Was kann im Konfliktfall unternommen werden?

Für die Durchführung einer Podiumsdiskussion sind ein klares Konzept, eine Moderation, die Fairness und Ausgewogenheit wahrt, sowie Regeln zur Sicherung eines respektvollen Diskussionsklimas erforderlich; bei strafbaren Äußerungen oder eindeutigen Grenzüberschreitungen ist konsequent einzuschreiten und problematische Behauptungen dürfen nicht unkommentiert stehen bleiben, sondern müssen fachlich eingeordnet werden. Schließlich ist das geordnete Schulleben zu gewährleisten; kann Sicherheit und Ordnung nicht gesichert werden, kommen organisatorische Anpassungen bis hin zur Absage in Betracht. Von diesem schulischen Veranstaltungsrahmen zu trennen ist die Organisation von Demonstrationen: Demonstrationen als schulische Veranstaltung sind nicht zulässig. Staatlichen Organen ist es untersagt, Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an Demonstrationen zu veranlassen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Schulische Podiumsdiskussionen dienen der politischen Bildung und müssen den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen. Die Entscheidung, ob und

welche Parteivertreterinnen und Parteivertreter einbezogen werden, liegt dabei in der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte und bedeutet nicht, dass stets alle Parteien eingeladen werden müssen. Unzulässig ist jedoch eine pauschale Nichtzulassung einzelner Parteien allein „von vornherein“; zulässig sein kann hingegen ein sachlich begründeter, einzelfallbezogener Ausschluss bzw. die Ablehnung einzelner Personen, wenn konkrete Äußerungen oder Umstände den Bildungsauftrag gefährden und dies nachvollziehbar dokumentiert wird, wobei regelmäßig die Möglichkeit zu prüfen ist, dass die Partei eine andere Person benennt. Je mehr die Veranstaltung schulöffentlich angelegt ist und damit nach Reichweite und Wirkung einer öffentlichen Wahlveranstaltung nahekommt, desto stärker steigen die Anforderungen an eine formale Gleichbehandlung und an die Begründung einer Auswahlentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Duveneck